Antrag an das XXXIII. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller*in(nen):	Grünboldt	
Datum	07.01.2026	
Nr. und Datum der Sitzung	3. Sitzung	21. Januar 2026
Beschluss-Nr. *(vom Präsidium auszufüllen)*	SP–33/21	

I. Antragsgegenstand

Änderung der Satzung der Studierendenschaft sowie Änderung der Geschäftsordnung des StuPa.

II. Beschlussentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

A.

Achte Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) neu gefasst worden ist, folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2013 (AMB Nr. 2/2013), zuletzt geändert am 7. November 2023 (AMB Nr. 27/2024), beschlossen:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Studierendenschaft

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 18 Abs. 1 BerlHG. Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa), der Referent*innenrat (RefRat), die Vollversammlung, die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung (FRIV) und auf der Fachbereichsebene die Fachschaftsvertretungen. Die Studierendenschaft wird vertreten durch den RefRat.

(3) Zur Gewährleistung der Kinderbetreuung sollen Sitzungen der Organe der Studierendenschaft nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Die Studierendenschaft erstattet Mitgliedern seiner Organe, die für Kinder unter 14 Jahren sorgeberechtigt sind oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben, einen angemessenen Ausgleich für notwendige Ersatzbetreuung für die Zeit, die 18 Uhr überschreitet. Näheres regelt eine Ordnung.

(4) Die Studierendenschaft stellt den Schutz personenbezogener Daten sicher. Hierfür benennt der RefRat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine*n behördliche*n Datenschutzbeauftragte*n. Das Nähere regelt eine Ordnung.

2. § 2a wird aufgehoben.
3. Die Angabe „II. StudentInnenparlament (StuPa)“ wird durch die Angabe „II. Studierendenparlament“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Das StuPa ist das ordentliche Beschlussorgan der Studierendenschaft.“

   b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „das Präsidium,“ hinzugefügt und nach dem Wort „Organisation“ werden die Wörter „und der Ablauf“ hinzugefügt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Das StuPa“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Wahlen“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

   c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt ein*e Vertreter*in der Liste nach. Ist eine Liste ausgeschöpft, verwaist der Sitz. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antragsrecht“ ein Komma und die Wörter „ alle Studierenden haben Rederecht“ hinzugefügt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Das StuPa wählt aus seiner Mitte ein aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern bestehendes Präsidium. Als geschäftsführendes Organ organisiert und leitet es die Sitzungen des StuPa und ist für das Protokoll verantwortlich.“

   b) In Abs. 2 werden die Wörter „StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

   c) In Abs. 4 werden die Wörter „Geschäfte des StuPa“ durch die Wörter „seine Geschäfte“ ersetzt.

   d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jedem Mitglied des Präsidiums wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro gewährt. Die ihm von der Studierendenschaft ausgezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen 3 000 Euro im Jahr nicht überschreiten.“

8. Die Angabe „III. ReferentInnenrat (RefRat) wird durch die Angabe „III. Referent*innenrat“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Organisation

(1) Der RefRat gliedert sich nach Arbeitsgebieten in Referate, denen ein*e Hauptreferent*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen vorstehen. Die Referent*innen vertreten den RefRat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach außen. Ein*e Referent*in wird vom StuPa zum*r Sprecher*in bestimmt.

(2) Die Referent*innen und der*die Sprecher*in werden vom StuPa einzeln gewählt. Das StuPa kann auf Antrag von sechs seiner Mitglieder oder auf Antrag des RefRats Referent*innen abwählen. Auf Antrag von sechs Mitgliedern wird der Punkt einmalig vertagt. Wird nicht zugleich ein*e neue*r Referent*in gewählt, bedarf es zur Abwahl einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Amtszeit der Referent*innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl in das gleiche Amt ist nur einmal möglich. Scheidet ein*e Hauptreferent*in vorzeitig aus dem Amt aus, rückt der*die Stellvertreter*in nach.

(4) Ist ein Referat unbesetzt, kann das StuPa ausscheidende Referent*innen beauftragen, das Referat kommissarisch weiterzuführen. Die kommissarische Amtsführung ist zu befristen, längstens auf ein halbes Jahr; anschließende Verlängerungen sind zulässig. Referent*innen, die ein Referat kommissarisch führen, sind den ordentlichen Referent*innen gleichgestellt. Referent*innen in Kernreferaten (Abs. 5 Satz 4) führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten beschlussfähigen StuPa-Sitzung weiter.

(5) Die Aufteilung in die Referate, deren Benennung, die Festlegung ihrer Arbeitsbereiche und die Anzahl der Stellvertreter*innen wird vom StuPa beschlossen. Die Einrichtung und Auflösung eines Referates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder. Auf Antrag von sechs Mitgliedern wird dieser Tagesordnungspunkt einmalig vertagt. In jedem Fall müssen die Referate Soziales, Finanzen, Hochschulpolitik, Öffentlichkeitsarbeit und Lehre – Studium abgedeckt werden.

(6) Jede*r Referent*in (Hauptreferent*innen und Stellvertreter*innen) erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro. Sie dürfen keine weiteren Aufwandsentschädigungen von der Studierendenschaft erhalten. Jedem RefRat-Mitglied kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz im Zusammenhang mit seiner RefRat-Tätigkeit gewährt werden.

(7) Die Referate unterstützen Initiativen aus der Studierendenschaft. Sie beteiligen alle interessierten Studierenden an ihrer Arbeit.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sitzungen“ ein Komma und die Wörter „die Verfahrensweise bei Finanzanträgen“ hinzugefügt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Referate

(1) Für studentische Gruppen, deren Gleichstellung mit den Referaten nach § 8 Abs. 3 aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption oder der Vertretung einer sozialen Gruppe gerechtfertigt ist, werden vom StuPa besondere Referate eingerichtet. Besondere Referate entsprechen den Referaten nach § 8, ergänzend gelten für sie die folgenden Vorschriften.

(2) Referent*innen besonderer Referate werden auf Vorschlag der Vollversammlung der jeweiligen Gruppe vom StuPa gewählt. Die Vollversammlung beruft der RefRat ein.

(3) Kommt ein Wahlvorschlag durch eine Vollversammlung innerhalb eines Semesters, nachdem ein besonderes Referat frei geworden ist, nicht zustande, kann das StuPa eigene Vorschläge machen und Referent*innen wählen. Die so gewählten Referent*innen sollen baldmöglichst eine Vollversammlung durchführen, die zu den Referent*innen Stellung beziehen kann.

(4) Der Status eines besonderen Referates kann auf Beschluss des StuPa wieder entzogen werden.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

    b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem StuPa zur Kenntnis geben“ gestrichen.

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Studierendenvollversammlungen werden durch den RefRat einberufen

    1. auf Beschluss von StuPa oder RefRat,
    2. auf Beschluss der Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung,
    3. auf Verlangen von mindestens einem Prozent der Studierendenschaft.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „StuPa“ die Wörter „oder RefRats“ hinzugefügt.

    b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die Urabstimmung ist spätestens 28 Tage nach Beantragung durchzuführen, wenn kein späterer Termin zugelassen ist.“

15. Die Angabe „V. Fachschaftsräte und Fachschaftsräteversammlung“ wird durch die Angabe „V. Fachschaften“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Fachschaftsräte und -initiativen

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Die Festlegung der Fachschaften erfolgt durch das StuPa. Es kann die Befugnis an die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung übertragen.

(2) Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der darauf beruhenden Bestimmungen selbst. Eine Fachschaft kann sich eine Satzung geben, die der Bestätigung durch den RefRat bedarf.

(3) Innerhalb der Fachschaft können die Studierenden zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen. Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahr und trägt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft bei.

(4) Wird in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat konstituiert, kann eine Fachschaftsinitiative die Fachschaft vertreten. Fachschaftsinitiativen sind regelmäßig tagende Versammlungen, die allen Mitgliedern der Fachschaft gleichberechtigt zur Beteiligung offenstehen. Sie sind Fachschaftsräten gleichgestellt.

(5) Das Nähere zu Fachschaften und ihren Organen regelt eine vom StuPa zu beschließende Ordnung.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung

(1) Die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung (FRIV) setzt sich aus einem*r Vertreter*in je Fachschaft zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften und die Vertretung derer Interessen im RefRat.

(3) Hierfür ist das Referat für Fachschaftskoordination als besonderes Referat gemäß § 10 einzurichten. Dessen Referent*innen schlägt die FRIV dem StuPa zur Wahl vor.“

18. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „der Organe der StudentInnenschaft“ durch die Wörter „ihrer Organe“ ersetzt.

19. In der Überschrift der Satzung, § 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8a Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, 3, 4 Satz 2 und 3, § 18 werden jeweils das Wort „StudentInnenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“, das Wort „StudentInnen“ durch das Wort „Studierenden“ sowie das Wort „ReferentInnen“ durch das Wort „Referent*innen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

B.

Änderung der Geschäftsordnung des StuPa

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 8. Februar 1995, zuletzt geändert am 11. November 2024, beschlossen:

Artikel I

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wahlen

(1) Wahlen werden gemäß den Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt.

(2) Die Sitzungsleitung gibt vor Beginn der Wahl die Möglichkeit, letzte Wahlvorschläge zu machen.

(3) Ist ein*e Kandidat*in nicht Mitglied des StuPa, so muss sie*er während der Wahl anwesend sein, um gewählt werden zu können. Die Kandidat*innen sollen sich vor der Wahl vorstellen.“

2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

C. Das Präsidium des Studierendenparlaments wird mit der Einholung der Bestätigung der Änderung der Satzung sowie mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin beauftragt.

III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

keine

IV. Begründung

Die Satzung der Studierendenschaft legt die Struktur und die Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung an der HUB fest. Viele der Regelungen sind zwar durch das Berliner Hochschulgesetz vorgeben, einige zeigen jedoch noch die Geschichte und Erfahrungen als Ostberliner Universität – der „RefRat“ ist sichtbares Merkmal. Dies bedeutet aber auch, dass manche Regelungen nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entsprechen, und vor allem, dass sich in den mehr als 30 Jahren gezeigt hat, an welchen Punkten Lücken bestehen und welche Fälle durch die Satzung nicht eindeutig geregelt sind. Die zwei Hauptteile dieser Satzungsänderung betreffen zum einen den RefRat, zum anderen die Fachschaften.

Die Wahlen der Referent*innen wurde bereits durch die Änderung der Wahlordnung im letzten Jahr zum Teil neugeregelt. Dies soll durch die vorliegende Änderung nun darauf abgestimmt und abgeschlossen werden: Die Stellung der besonderen Referate als den anderen Referaten gleichgestellt und die Einbeziehung der betroffenen Gruppen bei der Wahl der Referent*innen werden gesichert. Neu aufgenommen ist die Regelung in § 10 Abs. 3, welche dem StuPa erlaubt, selbst Referent*innen zur Wahl vorzuschlagen, wenn ein besonderes Referat über ein Semester lang unbesetzt bleibt.

Auch neu ist die Regelung in § 8 Abs. 3, die zum Inhalt hat, dass, wenn ein*e Haupt-Referent*in aus dem Amt scheidet, der*die Co-Referent*in nachrückt und nicht – wie bisher – eine sofortige Neuwahl erforderlich ist.

In § 8 Abs. 4 wird schließlich die Möglichkeit der kommissarischen Amtsführung geregelt. Bisher zwar von der Satzung nicht vorgesehen, kam dies trotzdem in der Vergangenheit bereits zur Anwendung, extensiv in der Zeit der Covid-Pandemie. Durch die Regelung werden nun eindeutig und rechtssicher die Voraussetzungen für eine solche kommissarische Amtsführung festgelegt: Das StuPa kann sie beschließen, aber nur befristet, wobei die Dauer variabel ist, also entweder bis

zur nächsten Sitzung oder für das gesamte Semester. Anschließende Verlängerungen – also über ein Semester hinaus – sind möglich. Für Kernreferate gibt es die Sonderregel, dass sie in jedem Fall bis zur nächsten beschlussfähigen StuPa-Sitzung ihr Referat weiterführen (sollen), damit sichergestellt ist, dass die Kernaufgaben des RefRats erfüllt werden.

Die Fachschaften arbeiten weitestgehend autonom und im Verhältnis untereinander zum Teil sehr unterschiedlich. Eine Besonderheit an der HUB ist, dass sich die Fachschaften nicht nach den Fakultäten richten, sondern innerhalb einer Fakultät oft mehrere Fachschaften für die verschiedenen Studienfächer bestehen. Diese Strukturenvielfalt soll erhalten bleiben und rechtlich gesichert werden. Deswegen soll nun explizit die Möglichkeit aufgenommen werden, dass die Fachschaftsvertretungen Satzungen der Studierendenschaft im Bereich ihrer Fachschaft erlassen können. Der Dualismus von Fachschaftsräten und -initiativen bleibt bestehen, nur die Formulierung wurde angepasst.

In § 14 Abs. 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass das StuPa eine Rahmenordnung erlässt, in der es präziser Angelegenheiten der Fachschaften regeln kann, also z.B. unter welchen Voraussetzungen neue Fachschaften eingerichtet werden können, wie diese Kompetenz an die FRIV übertragen werden kann, wie Fachschaftsvertretungen arbeiten etc.

Die Regelungen zur FRIV und zum FaKo-Referat wurden nur sprachlich geändert.

In § 3 Abs. 4 fällt das Zweidrittelquorum für Änderungen der Geschäftsordnung weg. Ein solches ist nicht mehr erforderlich, sondern schränkt das StuPa in seiner Selbstorganisation ein.

Die Änderung der Geschäftsordnung tut dies durch Streichung von § 12 gleich sowie gleicht § 9 an die Vorschriften der Wahlordnung an.

Weitere Änderungen sind hauptsächlich „redaktioneller Art“, also die einheitliche Schreibweise mit Asterisk (*) und sonstige sprachliche Anpassungen.

V. Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der Studierendenschaft

Das StuPa-Präsidium wurde beteiligt.

VI. Kontaktmöglichkeit zu den Antragsteller*innen

mentzluk@hu-berlin.de